

## Bezüge der Abgeordneten und Nebeneinkünfte

Die Abgeordneten des Vorarlberger Landtages beziehen aus dieser politischen Tätigkeit Einkünfte, die, ebenso wie jene des Landeshauptmannes und der anderen Regierungsmitglieder, im **Bezügegesetz 1998** des Landes näher geregelt sind. Die im Bezügegesetz 1998 enthaltenen Ansätze wurden seither entsprechend einem Faktor angepasst, der sich an der Teuerungsrate und der Erhöhung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung orientiert.

Das Land ist bei der Regelung der Bezüge der Abgeordneten und Regierungsmitglieder an die im **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge** gemachten Vorgaben gebunden. Die bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Höchstgrenzen der Bezüge der Abgeordneten werden in Vorarlberg deutlich, nämlich um ca. 30%, unterschritten. Insgesamt liegen die Bezüge der Landtagsabgeordneten im unteren Drittel in Österreich.

Die Abgeordneten beziehen für ihre Tätigkeit monatlich (brutto, 14 x) 5.173,74 Euro.

Die Klubobleute der Landtagsfraktionen (ÖVP, FPÖ, Grüne und SPÖ) beziehen 8.082,42 Euro monatlich.

Der Monatsbezug des Landtagspräsidenten beträgt 10.042,87 Euro monatlich; die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident erhalten 7.352,92 Euro monatlich.

Alle Abgeordneten erhalten für diese Tätigkeit keine Pension aus öffentlichen Kassen und müssen daher, wenn sie nach ihrer politischen Tätigkeit eine Pension beziehen wollen, selbst vorsorgen.

Die meisten Abgeordneten üben neben ihrer politischen Tätigkeit einen Beruf aus. Dies gewährleistet nicht nur eine Streuung der Angehörigen verschiedener Berufe und Bevölkerungsschichten im Landtag, sondern stärkt auch die Verbindung der Abgeordneten mit der Bevölkerung und ihren Anliegen an die Politik.

Für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Bezüge eines Abgeordneten von öffentlichen Rechtsträgern gibt es bundesverfassungsrechtlich vorgesehene Höchstgrenzen, was die Zahl und die Höhe dieser Bezüge betrifft.

So dürfen die Abgeordneten neben ihrem Bezug nur noch **einen** Bezug von einem Rechtsträger beziehen, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass ein Abgeordneter insgesamt höchstens zwei Bezüge von öffentlichen Einrichtungen beziehen darf, besteht nur in folgendem Fall:

- Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern dürfen einen weiteren Bezug von bis zu 350,23 Euro monatlich beziehen.

Neben dieser Beschränkung, was die Zahl der Bezüge von öffentlichen Rechtsträgern betrifft, gibt es eine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe der Bezüge: Insgesamt darf eine Höchstgrenze von 13.141,71 Euro nicht überschritten werden.

Öffentlich Bedienstete, die ein Abgeordnetenmandat ausüben (z.B. Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung, Lehrerinnen und Lehrer) erhalten auf Grund der einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen einen ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Anteil ihres Dienstbezugs, jedoch höchstens 75% des Dienstbezuges.

Keine Beschränkungen gibt es für Einkommen aus ausschließlich privaten Tätigkeiten.

Trotzdem haben die Abgeordneten gemäß dem *Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre* in Verbindung mit Vorschriften des *Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes* sowie der *Geschäftsordnung* des Vorarlberger Landtags gegenüber dem Landtagspräsidenten folgende Angaben zu machen:

- die letzte berufliche Tätigkeit vor Mandatsantritt
- leitende Tätigkeiten neben dem Mandat (insbesondere als Mitglied im Vorstand, als Geschäftsführer oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Stiftung oder in einer Sparkasse)
- jede sonstige Tätigkeit neben dem Mandat, die der Steuerveranlagung unterliegt
- jede leitende ehrenamtliche Tätigkeit
- Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile
- Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften
- Erhalt von Spenden
- Kategorie des Gesamteinkommens neben dem Mandat (monatlich brutto)

Ebenso ist der Erhalt allfälliger Spenden über 1000 Euro zu melden.

Diese Informationen hat der Landtagspräsident in einer **öffentlichen Liste** darzustellen. Details zu dieser Liste sind in der *Richtlinie der Landtagspräsidentin über die Bekanntgabe von Tätigkeiten und die Offenlegung von Einkünften der Abgeordneten* enthalten (siehe Download). Die öffentliche Liste wird so geführt, dass die Angaben der/des jeweiligen Abgeordneten über den jeweiligen Namen (unter *Landtag/Abgeordnete/Bezüge*) abrufbar sind.